

«Anleger
nr»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Stephanie Brumberg
Telefon (040) 32 82-58 20
Telefax (040) 32 82-58 99
E-Mail: sbrumberg@mmwarburg.com

Hamburg, den 17. April 2007

MS „Arkona“ GmbH & Co. KG
Geänderte Steuermitteilungen für die Jahre 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

bezugnehmend auf das Schreiben der Geschäftsführung vom 12. Dezember 2006 erhalten Sie beigefügt die geänderten Steuermitteilungen für die Jahre 1998 bis 2002 für Ihre Beteiligung an der MS „Arkona“ GmbH & Co. KG, welche auf Basis geänderter Feststellungsbescheide erstellt wurden. Die geänderten Feststellungsbescheide ergingen im Anschluß an die bei der Gesellschaft durchgeführten Betriebsprüfung für die Jahre 1998 bis 2002.

Die Änderungen betreffen insbesondere die geänderte Zuordnung der an den Charterer gezahlten Entschädigung für die frühzeitige Auflösung des Chartervertrages sowie um Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Seeschiffes. Wir verweisen hierzu auf das Schreiben der Geschäftsführung vom 12. Dezember 2006.

Weiterhin wurden **allen** Anlegern – **ohne Berücksichtigung etwaiger Handelsregistereintragungen** – seitens des Finanzamtes fiktive Gewinne gemäß § 15a Abs. 3 EStG hinzugerechnet, dies betrifft vor allem die Jahre 1998 und 1999. Der steuerliche Berater der Gesellschaft – die Ernst & Young AG – hält die Auffassung des Finanzamtes nach wie vor für unzutreffend, jedoch konnte diesbezüglich im Rahmen der Betriebsprüfung keine Einigung erzielt werden. In diesem Zusammenhang nimmt Ernst & Young Bezug auf eine Klage vom 18. Dezember 2006 gleichen Inhaltes, welche beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängig ist. Es bleibt somit eine Entscheidung des Finanzgerichtes abzuwarten. Wir werden Sie diesbezüglich selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, daß Ihr Wohnsitzfinanzamt für die Jahre 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 Zinsen berechnen wird. Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß den Vorschriften des § 233a AO, wobei der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Steuer entstanden ist. Die Verzinsungen sowohl der Steuererstattung als auch der Steuernachforderungen sind somit rechtmäßig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH



Anlagen